

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss	20.04.2018	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	04.05.2018	öffentlich	Beschlussfassung

Übertragung der Aufgaben Datenschutz, Datenschutzbeauftragte/r und Landesinformationsfreiheitsgesetz an das Kreisprüfungsamt

I. Beschlussantrag

Der Kreistag überträgt dem Kreisprüfungsamt nach § 48 LKrO i.V.m. § 112 GemO als weitere Aufgaben das Datenschutzrecht, insbesondere die Aufgaben der oder des Datenschutzbeauftragten, sowie die Funktion „Koordinierungsstelle Landesinformationsfreiheitsgesetz“.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

Entwicklungen im Bereich Datenschutz und Informationsfreiheit

Die Digitalisierung ist ein beherrschendes Thema auf allen Ebenen der öffentlichen Verwaltung. Durch den stetigen Fortschritt der Digitalisierung verändert sich die Lebenswelt der Bürgerinnen und Bürger. Die Europäische Union hat daher die Grundsätze zum Datenschutz mit der europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) bereits am 24. Mai 2016 angepasst.

Ab dem 25. Mai 2018 ist die EU-DSGVO verbindlich in den jeweiligen Mitgliedsstaaten anzuwenden; auch ohne die separate Übertragung in nationales Recht. Die EU-DSGVO stärkt vor allem die Verbraucherrechte, wodurch datenverarbeitende Stellen strenger reguliert werden. Das neue Bundesdatenschutzgesetz novelliert das Bundesrecht und regelt die nationalen Öffnungsklauseln. Derzeit laufen auf Landesebene die Vorbereitungen für ein Gesetz zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts und sonstiger Vorschriften an die EU-DSGVO.

Unabhängig von den nationalen Anpassungen greift ab 25. Mai 2018 die Pflicht zur Bestellung einer oder eines Datenschutzbeauftragten. In Baden-Württemberg war die Bestellung einer oder eines Datenschutzbeauftragten bisher eine „Kann-Bestimmung“. Entsprechend wurde beim Landratsamt formal keine Datenschutzbeauftragte bzw. kein Datenschutzbeauftragter bestellt. Jedoch war das Kreisprüfungsamt bislang für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der Landkreisverwaltung zuständig.

Darüber hinaus sind durch das Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) weitere Anforderungen auf das Landratsamt zugekommen. Das LIFG ist seit 30.12.2015 in Kraft. Es regelt den Zugang zu den bei der Verwaltung vorhandenen amtlichen Informationen für Bürgerinnen und Bürger. Ziel des Gesetzes ist es, die Transparenz zu vergrößern, ohne den Schutz personenbezogener Daten und weiterer berechtigter Interessen zu verletzen.

Die Bearbeitung von Anträgen nach dem LIFG erfolgt dezentral bei den betroffenen Ämtern. Trotzdem besteht ein Bedarf für eine zentrale Stelle, welche die Anträge aufnimmt und zur Bearbeitung zuweist, zentral eingestellte Informationen im Intranet pflegt, Prozesse evaluiert sowie anpasst und den Fachämtern beratend zur Seite steht. Diese Tätigkeiten sollen in der Funktion „Koordinierungsstelle Landesinformationsfreiheitsgesetz“ gebündelt werden.



Abbildung: Prozess bei Eingang eines Antrags nach LIFG.

Organisatorische Zuordnung der Aufgaben Datenschutz und Informationsfreiheit

Die Verwaltung schlägt aus folgenden Gründen vor, die Aufgaben des Kreisprüfungsamts um die Aufgaben Datenschutz einschließlich Datenschutzbeauftragte/r sowie Koordinierungsstelle LIFG zu erweitern:

- Die oder der Datenschutzbeauftragte muss weisungsunabhängig sein. Das Kreisprüfungsamt ist ebenfalls bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Durch die Zuordnung zum Kreisprüfungsamt besteht die Möglichkeit die oder den Datenschutzbeauftragten in eine Organisationseinheit einzubinden. Damit besteht für die Person eine Zugehörigkeit zu Kolleginnen und Kollegen (Identifikation, Wir-Gefühl, Mitarbeiterbindung) und zu einer Führungskraft (Mitarbeitergespräch, Personalentwicklung; jedoch ohne Weisungsbefugnis).

- Im Kreisprüfungsamt ist bereits Fach- und Erfahrungswissen vorhanden.
- Das Amt hat den, für die mit Datenschutz beauftragte Person wichtigen, Einblick in das Gesamthaus.
- Formal ist keine Stellvertretung für die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Durch das im Kreisprüfungsamt vorhandene Wissen ist in dringenden Fällen eine Beratung durch das Kreisprüfungsamt möglich.
- Auch für die zusätzlich durch das Gremium übertragenen Aufgaben besitzt das Kreisprüfungsamt die Unabhängigkeit und die Weisungsfreiheit nach § 48 LKrO i.V.m. § 109 Abs. 2 GemO.
- Das größte Konfliktpotenzial findet sich bei der Bearbeitung von Anträgen nach dem LIFG bei der Vereinbarkeit von Transparenz und Datenschutz. Entsprechend bietet die Zuordnung dieser Funktion der Koordinierungsstelle LIFG bei der oder beim Datenschutzbeauftragten den größten Mehrwert. Dies entspricht auch der Umsetzung auf Landesebene in Person von Herrn Dr. Stefan Brink, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg.

Die oder der Datenschutzbeauftragte soll als Stabsstelle direkt beim Amtsleiter des Kreisprüfungsamtes (Amt 13) angesiedelt werden.

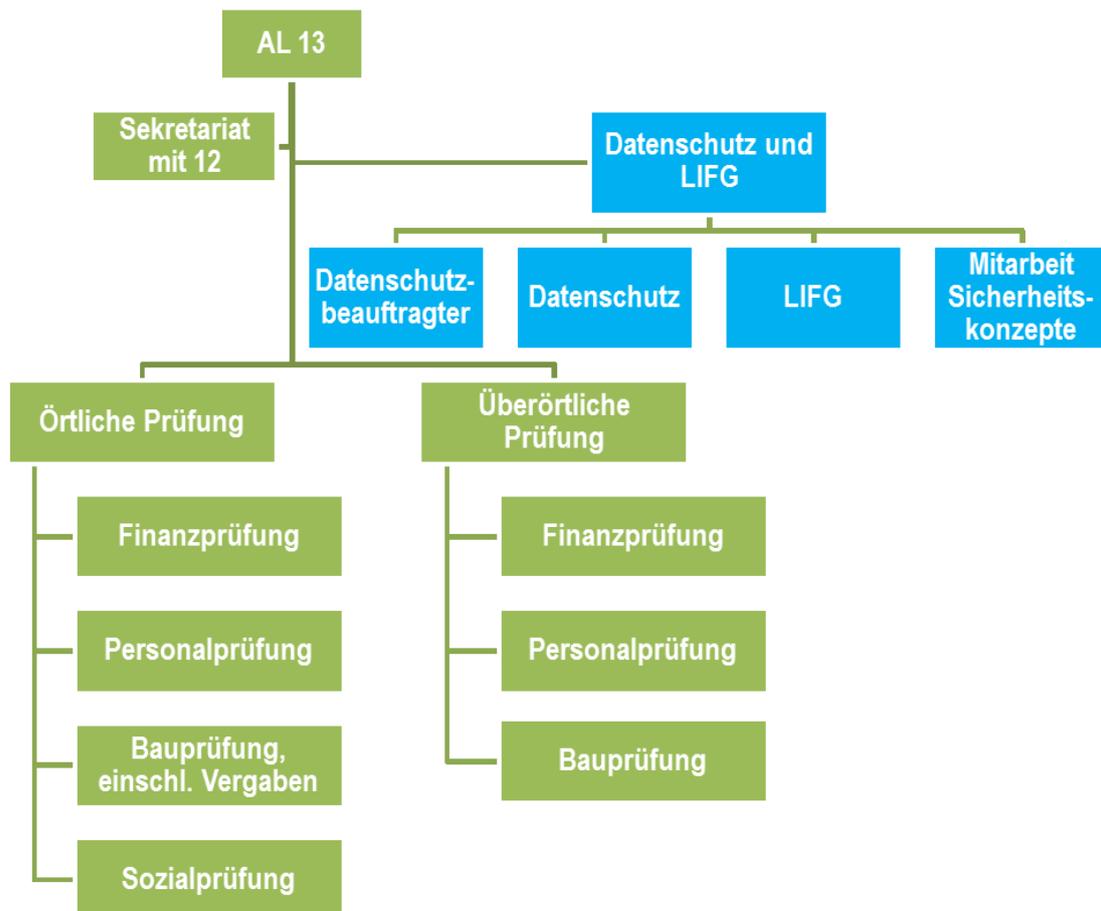


Abbildung: Zielorganisation Kreisprüfungsamt.

Voraussetzungen zur Übertragung der Aufgaben an das Kreisprüfungsamt

Laut § 48 LKrO i.V.m. § 112 Absatz 2 GemO kann der Kreistag dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben übertragen.

Bei den weiteren Aufgaben soll es sich grundsätzlich um Prüfungsaufgaben handeln. Dem Kreisprüfungsamt können auch andere Aufgaben übertragen werden.

Bei den Aufgaben aus dem Datenschutz bzw. als Koordinierungsstelle LIFG handelt es sich nicht um Prüfungsaufgaben im Sinne der Gemeindeordnung, sondern um Fachaufgaben. Die Aufgaben Datenschutz und LIFG sind vom Wesen her jedoch dicht beim Kreisprüfungsamt. Gerade die Aufgabe Datenschutz ist weisungsunabhängig. Eine Prüfung durch das Kreisprüfungsamt findet sowohl im Datenschutz als auch im LIFG nicht statt, sodass keine Interessenskonflikte entstehen können.

Die Aufgaben dürfen auch nur insoweit übertragen werden, sofern sie mit der Leistungsfähigkeit des Kreisprüfungsamtes vereinbar sind.

Aufgrund einer Umstrukturierung in den ALB FILS KLINIKEN wird ein zugewiesener Landkreismitarbeiter freigesetzt. Dieser soll zum Datenschutzbeauftragten bestellt werden und die weiteren Aufgaben im Datenschutz sowie die Koordinierungsstelle LIFG übernehmen. Der Wechsel dieses Mitarbeiters erfolgt frühestmöglich, um die wichtigsten Maßnahmen bis zum Inkrafttreten der neuen datenschutzrechtlichen Bestimmungen am 25.05.2018 vorbereiten zu können. Durch die gleichzeitige Bereitstellung von Personalkapazität bleibt somit die bisherige Leistungsfähigkeit des Kreisprüfungsamtes erhalten.

III. Handlungsalternative

Das Gesetz verpflichtet hier zu handeln, damit können nur Alternativen in der Ausgestaltung der Aufgabenerfüllung betrachtet werden.

Die Vergabe eines Dienstleistungsvertrags an ein Unternehmen wird nicht empfohlen. Es verbleiben weiterhin umfangreiche Aufgaben zum Datenschutz beim Landratsamt. Eine Zuarbeit in den Fachbereichen fällt auch bei der Beauftragung eines Unternehmens an. Außerdem sollen Synergieeffekte zum LIFG eintreten sowie kurzfristige und vor allem hausspezifische Beratungen möglich sein.

Falls es sich bei der verantwortlichen oder auftragsverarbeitenden Einrichtung um eine Behörde oder öffentliche Stelle handelt, kann für mehrere solcher Behörden oder Stellen unter Berücksichtigung ihrer Organisationsstruktur und ihrer Größe eine gemeinsame Datenschutzbeauftragte oder ein gemeinsamer Datenschutzbeauftragter benannt werden. Das Landratsamt hat mit seiner Aufgabenvielfalt und rund 1.200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bereits eine Größe erreicht, die einen entsprechenden Stellenbedarf erfordert.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Die Personal-, Arbeitsplatz- und Fortbildungskosten sind im Haushaltsplan 2018 vorhanden.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Themen des Zukunftsleitbildes nicht berührt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kundenorientierung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Außenwirkung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Mitarbeiterorientierung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

gez.
Edgar Wolff
Landrat